

Geschäftsführer haftet bei fehlerhaften Angaben bei der Umsatzsteuer

Dass ein Geschäftsführer als Vertreter einer natürlichen oder juristischen Person ggf. für nicht gezahlte Umsatzsteuer (USt) haftet, ist den meisten Geschäftsführern bekannt.

Fehler bei der Umsatzsteuer können jedoch schneller zu einer Haftung führen, als vielen bewusst ist. Auch bei fehlerhaften Voranmeldungen fährt das Finanzamt einen strikten Kurs.

Hintergrund

Geschäftsführer und andere gesetzliche Vertreter natürlicher und juristischer Personen oder Geschäftsführer von nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen sind grundsätzlich dazu verpflichtet, für die ordnungsgemäße Erfüllung der steuerlichen Pflichten der Gesellschaft (§ 34 AO) zu sorgen, die sie vertreten.

Verletzt der Geschäftsführer seine Steuerpflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig, drohen neben vermögensrechtlicher Haftung auch strafrechtliche Konsequenzen (§ 69 Abs. 1 AO).

Um eine Haftung zu vermeiden, muss der Geschäftsführer seine Sorgfaltspflichten sehr genau wahrnehmen. Die umfangreiche Rechtsprechung stellt dazu hohe Anforderungen an Geschäftsführer und andere gesetzliche Unternehmensvertreter.

Sorgfaltspflicht und Haftungsgründe

Bezüglich der Umsatzsteuer hat der Geschäftsführer sicher zu stellen, dass die USt-Voranmeldung und die USt-Jahreserklärung rechtzeitig zu den gesetzlich bestimmten Zeitpunkten erfolgen und die Zahlung der USt entsprechend vorgenommen wird (§ 18 UStG).

Der Geschäftsführer ist darüber hinaus für die Korrektheit aller Angaben verantwortlich. Er haftet auch dann, wenn er fehlerhafte Umsatzsteuervoranmeldungen nicht zeitnah berichtigt oder einem fehlerhaften Bescheid mit einer zu niedrigen Steuerschätzung des Finanzamts nicht widerspricht.

Auch wenn der Geschäftsführer einen Steuerberater beauftragt, ist er von seinen steuerlichen Pflichten nicht vollkommen befreit. Die gefertigten Voranmeldungen und Steuererklärungen hat der Geschäftsführer im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht genau zu prüfen, schließlich ist er es, der durch seine Unterschrift versichern muss, dass die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden.

Sind mehrere Geschäftsführer mit unterschiedlichen Geschäftszuständigkeiten vorhanden, entbinden diese unterschiedlichen Zuständigkeiten grundsätzlich nicht von der Sorgfaltspflicht und der gegenseitigen Kontrolle der Mitgeschäftsführer in steuerlichen Angelegenheiten des Unternehmens.

Selbstanzeige und Berichtigung von Umsatzsteuervoranmeldungen

Mit dem Inkrafttreten des Schwarzgeldbekämpfungsgesetzes am 3. Mai 2011 ist die Gefahr eines Steuerstrafverfahrens deutlich gestiegen. Seit diesem Tag wurde die sogenannte Teilselbstanzeige abgeschafft. Des Weiteren wurde für Steuerhinterziehungen mit einem Verkürzungsbetrag von mehr als 50.000 Euro ein weiterer Sperrgrund für die Unwirksamkeit der Selbstanzeige geschaffen. In diesen Fällen tritt nunmehr die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige nur noch ein, wenn der Steuerpflichtige neben der Nachzahlung der Steuerbeträge eine Geldauflage in Höhe von fünf Prozent des Steuerverkürzungsbetrages entrichtet (§ 398a AO).

Insbesondere bei mehrfachen Korrekturen oder sich aus der Berichtigung ergebenden hohen Nachzahlungsbeträgen stufen einzelne Finanzbehörden korrigierte Umsatzsteuerdeklarationen als Selbst-

anzeigen im Sinne von § 371 AO ein und leiten ein Steuerstrafverfahren ein. Dies wird jedoch in jedem Bundesland unterschiedlich gehandhabt.

Inwiefern eine korrigierte Umsatzsteuervoranmeldung oder Umsatzsteuererklärung als wirksame Selbstanzeige zu werten ist, ist dann vom Einzelfall abhängig.

Haftung des Geschäftsführers und Umsatzsteuervoranmeldungen

Dem Geschäftsführer kann auch eine Strafbarkeit wegen Steuerhinterziehung drohen, wenn die Umsatzsteuervoranmeldungen nicht rechtzeitig und wahrheitsgemäß abgegeben werden oder eine zu niedrige Schätzung des Finanzamtes in Kauf genommen wurde. Für die durch eine Steuerhinterziehung entstandenen Steuerschulden haftet der Geschäftsführer ebenfalls (§71 AO). Vor allem bei der (wiederholten) verspäteten Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen zeigt die Praxiserfahrung, dass das Finanzamt streng gegen Steuerpflichtige vorgeht.

Daher ist es wichtig, dass die Voranmeldungen sowie die entsprechenden Zahlungen unbedingt rechtzeitig und in der korrekten Höhe beim Finanzamt eingehen. Andernfalls kann es sein, dass man sich als Geschäftsführer mit dem Vorwurf der Steuerhinterziehung konfrontiert sieht. Das prominenteste Beispiel der jüngsten Vergangenheit ist der Co-Chef der Deutschen Bank Jürgen Fitschen, der aus Sicht des Finanzamtes, eine fehlerhafte Umsatzsteuererklärung unterschrieben haben soll und nun sich mit dem Vorwurf der Steuerhinterziehung auseinandersetzen muss.

Haftungsbescheid und Zahlungsgebot

Die Haftungsinanspruchnahme des Geschäftsführers ist nur möglich, wenn er schuldhaft gehandelt hat. Dies ist der Fall bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung, auch wenn diese zwar nicht gewollt, aber zumindest billigend in Kauf genommen worden ist.

Der Geschäftsführer haftet dann für die Steuer und die steuerlichen Nebenleistungen, wie Säumniszuschläge und Zinsen für den Zeitraum ab der ersten Pflichtverletzung, die zu einem Steuerausfall führt, bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme durch den Haftungsbescheid (§ 191 AO).

Stand: 01.08.2014

Alle Übersichten und Formulare haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie dienen Ihrer grundlegenden Information, ersetzen aber keine individuelle Beratung im Einzelfall. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Stellen Sie uns Ihre Fragen bei einem unverbindlichen Erstgespräch. Ihr direkter Kontakt zu uns:
Tel: +49 69 971231-0 / Email: glaeske@sk-wpg.de.